

ABFALLINFORMATION MINERALFASERABFÄLLE

ZUR ABFALLÜBERNAHME BZW. ZUR ABLAGERUNG AUF EINER
BAURESTMASSEN-, RESTSTOFF- ODER MASSENABFALLDEPONIE
GEM. §13 Abs. 1 DVO 2008 – **FORMULAR GÜLTIG AB 1.1.2022**



1. EINDEUTIGE KENNUNG dieser Abfallinformation		2. BEGLEITSCHENNUMMER (falls gefährlicher Abfall)		
3. ABFALLBESITZER in dessen Namen der Abfall angeliefert wird				
FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- und NACHNAME:				
ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):				
ABFALLBESITZER ist auch der ABFALLERZEUGER:		JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
4. ABFALLERZEUGER durch den oder in dessen Namen der Abbruch/Rückbau erfolgt				
FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- und NACHNAME:				
ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):				
5. ANFALLSORT der Ort (Baustelle), an dem der Abfall angefallen ist				
ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)):				
ANFALLSORT ist auch der ABSENDEORT:		JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
6. ABSENDEORT Ort, von dem der Abfall angeliefert wird (wenn nicht ident mit Anfallsort)				
ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)):				
7. VERPACKER/KONDITIONIERER jedenfalls anzugeben bei gefährlichem Abfall				
FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- UND NACHNAME:				
ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):				
Angabe des Konditionierungsverfahrens sowie des Bindemittels (sofern zutreffend):				
8. ABFALLMASSE		KILOGRAMM (kg)		
Ermittlung der Masse:		gewogen	berechnet	geschätzt

9. HERKUNFT DES ABFALLS	
Neuware (zB Materialverschnitt/Minderqualität)	Altware (zB alte Produkte aus Abbruch/Sanierung)

10. ABFALLART	
31416 41 Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (künstliche Mineralfaserabfälle)	31416 77 g Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (gefährlich kontaminiert)
31416 42 Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (Steinwolle)	31430 77 g verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (gefährlich kontaminiert)
31416 43 Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (Glaswolle)	31437 41 gn Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften (künstliche Mineralfaserabfälle)
31416 44 Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle)	31437 42 gn Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften (Steinwolle)
31416 91 Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert)	31437 43 gn Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften (Glaswolle)
31430 verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	31437 44 gn Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften (Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle)
31430 91 verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert)	31437 91 gn Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften (verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert)

11. EINSTUFUNGSGRUNDLAGEN Im Fall der Einstufung als <u>nicht gefährlicher Abfall</u>
Kennzeichnung mit Gütesiegel (EUCEB, RAL) Produktdatenblätter der Mineralfasern gemeinsam mit Rechnungen / Lieferschein (Produktionsjahr, Hersteller, Hinweis auf Gütesiegel) analytischer Nachweis gemäß Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 409/2020)

12. BESTÄTIGUNG DES VERPACKERS/KONDITIONIERERS jedenfalls anzugeben bei gefährlichem Abfall	
Es wird vom verpackenden oder konditionierenden Unternehmen gemäß Punkt 7 bestätigt, dass ausschließlich Mineralfaserabfälle (ggf. konditioniert) gemäß der angegebenen Abfallart (Punkt 10) verpackt wurden.	
DATUM	UNTERSCHRIFT des VERPACKERS/KONDITIONIERS

13. ANMERKUNGEN zB Herkunft, Art, Konditionierung, Verpressung, Verpackung, Maßnahmen zur Staubminderung

14. NOTWENDIGE BEILAGEN ZU DIESER ABFALLINFORMATION
<ul style="list-style-type: none"> FÜR GEFÄHRLICHE ABFÄLLE: Begleitschein (laut Punkt 2) gemäß Abfallnachweisverordnung 2012 idgF. FÜR NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE: Einstufungsgrundlagen zur Nicht-Gefährlichkeit (gem. Punkt 11)

15. BESTÄTIGUNGEN DES ABFALLBESITZERS	
die Mineralfasern enthalten (abgesehen von einem ggf. unter Punkt 7 angeführten Konditionierungsmittel) keine anderen gefährlichen Stoffe bzw. Abfälle.	
DATUM	UNTERSCHRIFT des ABFALLBESITZER